

# Zunftsatzung der Freiburger Weiherhexen mit Teufel e.V. 2014

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freiburger Weiherhexen mit Teufel e.V. 2014“

Der Verein hat seinen Sitz in 79110 Freiburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums.

Der Zweck wird verwirklicht durch Pflege althergebrachter fastnächtlicher Bräuche, z.B. durch Veranstaltung von Brauchtumsabenden, Teilnahme an Fasnachtsumzügen, Tragen von einheitlichen Häs. Das Narrennest will durch Zusammenkünfte unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht närrischen Brauchtum fördern und pflegen. Sämtliche Mittel sind zweckgebunden für die Gestaltung der Fasnetsbesuche von -oder bei auswärtigen Gruppen zu verwenden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ [§§ 51 und 68 von 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613)] der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

## § 4 Aussehen

Die „Weiherhexe“ trägt ein dunkelbraunes Stoffhäs mit Neongrünen Aufsätzen, dazu eine Neongrüne Schürze und dazu ein Neongrünes Dreieckstuch. An dem Unterrockes befindet sich 24 Glocken. Dazu gehört ein Hexenbesen, eine Kette um die Hüfte und eine Holzmaske. Zur Kopfbedeckung gehören ein Hexenhut und ein Pferdeschweif.

Der „Hexenteufel“ trägt ein schwarzes Flecklehäs mit Neongrünen Akzenten. An jedem Bein der Häshose befinden sich zehn Glocken. Dazu gehört ein Teufelsbesen, eine Kette um die Hüfte und eine Teufelsmaske. Als Kopfbedeckung dient ein Lammfell.

## **§ 5 Mitglieder**

### **a) aktive Mitglieder**

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger oder Bürgerin werden. Die Aufnahme als aktives Mitglied setzt eine einjährige Anwärterschaft voraus. Über die endgültige Aufnahme entscheiden die Mitglieder. Während der Anwärterschaft haben diese die Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen.

### **b) minderjährige Mitglieder**

Das Mindestalter zur aktiven Teilnahme beträgt 18 Jahre, der Stichtag hierfür ist der 11. November eines Jahres. Jugendliche unter 18 Jahren können als Narresome im Häs bei Umzügen teilnehmen, wenn die Verantwortung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch Eltern oder Erziehungsberechtigte gewährleistet ist.

c) Der Gesamtvorstand kann nach eingehender Prüfung, mindestens aber nach 6 Monaten, den Anwärter als aktives Mitglied anerkennen.

## **§ 5.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft Anträge oder Vorschläge zu unterbreiten.

Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung sowie die Geschäftsordnung anzuerkennen und zu beachten.

Wird einem Mitglied das Tragen eines Häses erlaubt, geht dieser die Verpflichtung ein, jederzeit eine saubere und anständige Haltung zu bewahren, um das Ansehen der Zunft nicht zu schädigen.

Die Mitglieder haben sich an die Geschäftsordnung zu halten. Die Geschäftsordnung beinhaltet unter anderem die Häsordnung, den Bußgeldkatalog, den Rückkaufswert bei Austritt, sowie diverse Rechte und Pflichten für die Mitglieder.

Die Geschäftsordnung kann durch Mehrheitsabstimmung in der Vorstandschaft geändert werden.

## **§ 6 Ehrungen**

Das Narrennest ehrt Mitglieder für Verdienste und für langjährige Mitgliedschaft. Besonders verdienten Mitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluß

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.

3. Bei einem eventuellen Austritt bleiben Maske, Häs, Hästrägerorden und sonstige Bestandteile des Häses, die Rückschlüsse auf die Zunft offen lassen (T-Shirt, Sweat-Shirt, usw.), Eigentum des Vereins.

Nach Austritt ist das komplette Häs und die dazu gehörigen Utensilien sofort dem Vorstand zu übergeben.

Dieser setzt einen geeigneten Rückkaufswert nach eingehender Kontrolle fest.

Der Verein hat dann 1.Jahr nach Eingang der Kündigung Zeit , das Häs bzw. die Jacke und T-Shirt weiter zu verkaufen. Wurde in diesem Zeitraum kein Käufer gefunden, tritt die Zunft in Vorleistung und löst das Häs aus.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Begleichung der entstandenen Schuld bleibt davon unberührt.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den 1. Vorstand. Er erfolgt dann, wenn ein Mitglied das Ansehen der „Freiburger Weiherhexen mit Teufel e.V. 2014“ oder der alemannischen Fasnet schädigt, gegen Vereinsinteressen verstößt oder sich unehrenhaft verhält, sowie es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht.

Eine Berufung an das Narrennest ist zulässig.

## **§ 8 Beiträge und Gebühren**

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.

Beiträge sind Bringschulden. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. September des Jahres, jedoch bis spätestens 31. Oktober des Jahres entrichtet werden. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages (ggfs. auch dessen Änderung) wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

## **§ 9 Organe des Vorstandes**

a) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Zunftvogt, zweiter Zunftvogt, der Kassenwart sowie der Schriftführer.

Geschäftsführender Vorstand sind:

1. 1. Vorstand
2. 2. Vorstand
3. Kassenwart
4. Schriftführer/in

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung der beiden Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

**b)** der erweiterte Vorstand:

1. der Häswart
2. die Beisitzer (möglichst ein aktives und ein passives Mitglied)
3. Jugendwart

Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren.

Der erste Vorstand kann durch ein Misstrauensantrag abgewählt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand jährlich innerhalb der nächsten 6 Monate nach Aschermittwoch in schriftlicher Form einberufen. Die Tagesordnung wird laut § 32 BGB bekanntgegeben.

2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Bericht des Schriftführes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Neuwahlen Beisitzer
9. Neuwahlen des Jugendwartes
10. Sonstiges

**b)** Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

**c)** Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes

**d)** Neuwahlen laut § 9 Absatz c)

**e)** Beschlussfassung über Satzungsänderung

3. Jährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer (möglichst je ein aktives und ein passives Mitglied) für das kommende Rechnungsjahr bestellt, die im Folgejahr einen Prüfungsbericht abzulegen haben.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von 40% der Mitglieder einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

6. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse die durch Abstimmung rechtskräftig werden, müssen vom Schriftführer protokolliert und in die Satzung aufgenommen werden. (§58 Ziff. 4).

8. Der Schriftführern hat zu jeder Mitgliedsversammlung ein Protokoll zu führen und dieses dann auch zu unterzeichnen.

### **§ 11 Haftung des Vereins**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 des BGB

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer 4/5 Mehrheit beschließen. Es setzt aber die Anwesenheit von mindestens 90 % der aktiven Mitglieder voraus. Ohne den Versuch einer Rettung kann die Auflösung des Vereins nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet dann die Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit eventuell noch vorhandenen Gründungsmitgliedern. Einer eventuellen Neugründung sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg (Stadtteil Landwasser), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere für das fastnächtliche Brauchtum).

### **§ 13 Aufnahme in die Vorstandschaft**

Es dürfen nicht mehr als zwei Familienmitglieder der Vorstandschaft beitreten. Dem Beschluss der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Die „Freiburger Weiherhexen mit Teufel e.V. 2014“ verfügen seit dem 19. April 2014 über eine eigene Satzung.

Freiburg, 04.11.2018

\_\_\_\_\_  
**(1. Vorstand)**

\_\_\_\_\_  
**(2. Vorstand)**

\_\_\_\_\_  
**(Schriftführer)**

\_\_\_\_\_  
**(Kassenwart)**